

444 gegründete Suffraganbisthum Quimper und Léon (Diocesis Corisopitensis et Leonensis), das 6721 qkm große Departement Finistère mit 681 564 Seelen umfassend, hat 48 Pfarreien, darunter 14 erster Klasse, 262 Succursalen und 319 Vicariate. — St-Brieuc und Tréguier (Diocesis Briocensis et Trecorensis), um 848 errichtet und das 6885 qkm große Departement Côtes du Nord mit 627 585 Seelen umfassend, hat in 18 Decanaten 48 Pfarreien, davon 12 erster Klasse, 354 Succursalen und 434 Vicariate, dazu 23 Vicariate, die vom Staate nicht dotirt sind. — Vannes (Diocesis Venetensis), um die Mitte des 5. Jahrhunderts gegründet und das Departement Morbihan mit 521 614 Seelen umfassend, hat 38 Pfarreien, 239 Succursalen und 338 Vicariate. Sonach zählt die ganze Kirchenprovinz nach der Zählung von 1881 in 194 Pfarreien erster und zweiter Klasse, 1178 Succursalen und 1526 Vicariate 2 546 043 Seelen. (Vgl. noch Moroni, Diz. LVII, 135 sgg.; Gams, Series Epp. 606 sq. [mit Literaturangaben].) [Neher.]

Renovation der heiligen Eucharistie, f. Aufbewahrung der heiligen Eucharistie I, 1580 ff. und Hostie VI, 309 f.

Rentenkauf, mittelalterliche Form des Kapitalverkehrs, bestand ursprünglich darin, daß auf ein Grundstück eine Summe Geld unter Ausbedingung einer entsprechenden festen Jahresrente hingegeben wurde. Ein solcher Rentenkauf war ein Ersatzmittel, welches das Mittelalter statt des verbotenen Zinsnehmens erfand, und kam auf, als die Anschauung über die Unzulässigkeit des Zinsdarlehens im Mittelalter sich steigerte und das Zinsnehmen nicht mehr bloß wie im christlichen Alterthum den Geistlichen, sondern allgemein und auch den Laien unter Androhung von Strafen verboten wurde. Da die Rente gekauft und umgekehrt verkauft wurde, heißt das Institut vollständig *emtio et venditio annui census*, und es lag darin, weil ursprünglich eine Kündigung nicht statthaben durfte, rechtlich ein wirklicher Kaufvertrag vor. Aus diesem Grunde galt der Rentenkauf auch hauptsächlich, im Unterschied vom Zinsdarlehen, dem Mittelalter als erlaubt, wenn es gleich an einzelnen Gegnern nicht fehlte. Indessen erhielt sich die Unkündbarkeit nicht gar lange. Im 14. Jahrhundert wurde dem Verkäufer oder Schuldner das Recht der Kündigung eingeräumt; in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheint auch der Käufer oder Gläubiger im Besitze dieses Rechtes. Die Entwicklung ging nicht ohne Beanstandung vor sich, aber sie behauptete sich. Die Einsprache, welche im ersten Stadium gegen sie geschah, wurde durch die Päpste Martin V. (1423) und Calixt III. (1455) abgewiesen. Es fand aber noch eine weitere Wandlung statt. Während nämlich die Rente ursprünglich auf ein Grundstück oder einen nutzbaren Gegenstand überhaupt zu begründen war, so

erkannte es wenigstens ein Theil der Scholastik als zulässig an, daß einfach und ohne Weiteres durch Bezahlung einer gewissen Summe eine entsprechende Rente erworben wurde. Dem *census realis* trat dadurch der *census personalis* an die Seite. Die Neuerung hatte sich im 13. Jahrhundert, wie ihre Bekämpfung durch Heinrich von Gent (s. d. Art.) zeigt, bereits vollzogen; sie drang aber nur in beschränkte Kreise. So lange das Zinsverbot in seiner Strenge bestand, hatte sie naturgemäß zahlreiche Gegner, da die Personalrente von dem Zinsdarlehen nur dem Namen nach sich unterscheidet. Indem Pius V. in der Bulle *Cum onus* vom 19. Januar 1569 verordnete, daß die Rente auf ein ganz bestimmtes Grundstück zu legen sei, wurde sie auch officiell abgewiesen. Mit dem Aufkommen der Kündbarkeit verlor zwar auch der *census realis* seinen strengen Charakter als Kaufvertrag und näherte sich dem Zinsdarlehen. Indessen hatte das Institut auch in der neuen Form, wenn man von der Beziehung zum Zinsverbot absieht, einen tiefern Grund der Berechtigung. Es setzt bei dem Verkäufer Besitz voraus. Die Verleihung des Kapitals erfolgt also nicht an einen Armen; sie dient der Erleichterung oder Verbesserung der ökonomischen Lage des Empfängers. Der Rentenkauf entspricht ökonomisch insofern im Wesentlichen dem sogen. Productivdarlehen und ist sittlich ebenso begründet wie dieses. In seinem Ursprung ein mittelalterliches Rechtsinstitut, erhielt er sich übrigens über das Mittelalter hinaus, hier kürzer, dort länger, je nach der Zeit, in der in den einzelnen Ländern seine Voraussetzung oder das Zinsverbot in Kraft blieb. Indem aber in der Neuzeit das Zinsdarlehen immer weiter an Ausdehnung gewann, wurde er allmählig durch dieses verdrängt. (Vgl. außer den Handbüchern über Moralthologie und Kirchenrecht besonders Funt, Zins und Wucher, Tübingen 1868, 65—74; Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876 [Progr.], 42—48. 55—57.) [v. Funt.]

Renty, Gaston Johann Baptist, Baron von, Mitbegründer der *Frères cordonniers*, wurde im J. 1611 auf dem Schlosse Beni, Diocese Bayeux (Normandie), geboren. Nach Vollendung seiner Studien im navarrischen Collegium zu Paris und bei den Jesuiten zu Caen lehrte er, 17 Jahre alt, nach Paris zurück, um seine Ausbildung in der Akademie der Adelligen zu vollenden. Mit großer Vorliebe und gutem Erfolge betrieb er zu gleicher Zeit das Studium der Mathematik und verfaßte mehrere bezügliche Abhandlungen. Das Lesen der „Nachfolge Christi“ trieb ihn an, Rathhäuser zu werden, allein seine zu diesem Zwecke 1630 unternommene Flucht wurde vereitelt; Renty kehrte auf das väterliche Schloß zurück und vermählte sich bald mit der geistvollen und tugendhaften Tochter des Grafen von Graville. Er ward das Muster eines ächt christlichen Gatten und Vaters. Als Deputirter